

# Amtsblatt

## FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 25

Regen, 21.04.2021

Inhalt:

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als  
Vorlagestelle im Sinne des § 3 Abs. 2 der Coronavirus-  
Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)**

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

31-5304

## Landratsamt Regen

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle im Sinne des § 3 Abs. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Kreisgebiet erlässt das Landratsamt Regen gemäß §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den gesamten Landkreis Regen geltende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Beauftragte Stelle im Sinne von § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV sind im Landkreis Regen die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der Personen, die ihren Wohnsitz in einem Risikogebiet haben, das als Hochinzidenzgebiet oder als Virus-Varianten-Gebiet ausgewiesen wurde und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung in den Landkreis Regen begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger).
2. Die unter Ziffer 1 genannten Stellen werden beauftragt, den erforderlichen Testnachweis nach § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV für das Landratsamt Regen entgegenzunehmen und zu kontrollieren.
3. Die Testergebnisse (im Original, in Kopie oder per Dokumentation) der in Ziffer 1 genannten Grenzgänger sind mit Vorlagedatum dem Landratsamt Regen **auf Verlangen** von den beauftragten Stellen vorzulegen.
4. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Kontrolle und der Aushändigung auf Anforderungen an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 22.04.2021, 0.00 Uhr in Kraft; sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31.05.2021 außer Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## Hinweise:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße der Grenzgänger aus Risikogebieten zur fristgerechten Testung oder zur fristgerechten Vorlage eines Testergebnisses stellen gemäß § 9 Nr. 4 CoronaEinreiseV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.
- Pendler aus Risikogebieten, die aufgrund ihrer **selbständigen Tätigkeit** oder sonstigen geschäftlichen oder schulischen Gründen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich in den Landkreis Regen einreisen, bleiben zur Vorlage gegenüber dem Landratsamt Regen verpflichtet.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regen, den 21.04.2021  
Landratsamt Regen

gez.  
Moser  
Regierungsrätin

---

### Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgendes aufgebotene Sparkassenbuch der Sparkasse Regen-Viechtach wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116043138	25.01.2021	19.04.2021	List; Eberl

Sparkasse Regen-Viechtach